



STADT MEERBUSCH

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

An die
Bundesnetzagentur
Referat 801
Postfach 8001

53105 Bonn



Bundesfachplanung

hier: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für Abschnitt C „Osterath – Rommerskirchen“ des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg) – **ENTWURF!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Ultranet (Osterath – Philippsburg), Abschnitt C (Osterath – Rommerskirchen), gibt die Stadt Meerbusch folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Meerbusch hält an ihrer grundsätzlichen Kritik fest, dass der Entscheidung für den Netzverknüpfungspunkt Osterath bei den Leitungsbauvorhaben Ultranet und A-Nord weder im Rahmen der Verfahren zum Netzentwicklungsplan noch im Zusammenhang mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes eine raumordnerische Untersuchung und Bewertung zu Grunde lag. Die Bundesnetzagentur und der Bundesgesetzgeber haben damit einen Zwangspunkt für die weiteren Planungsschritte gesetzt, sodass eine ergebnisoffene Prüfung von räumlichen Alternativen für die Verknüpfung der Höchstspannungsgleichstromleitungen Ultranet und A-Nord mit dem Drehstromnetz von Beginn an ausgeschlossen war. Die darauf aufbauende Bundesfachplanung für den Abschnitt Osterath – Rommerskirchen kann daher schon im Ausgangspunkt nicht in der Lage sein, die objektiv raumverträglichste Lösung für den Trassenkorridor einschließlich des Konverterstandortes zu ermitteln. Ergänzend ist zu betonen, dass die Stadt Meerbusch mit Blick auf die Festlegung von Osterath als Netzverknüpfungspunkt gegen Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23.07.2013 bereits am 29.07.2013 eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG erhoben hat, über die bislang noch nicht entschieden wurde.

17.01.2020

Telefon / Fax / E-Mail

02159 - 916 419
02159 - 916 39 419
Marc.Saturra@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Erwin-Heerich-Haus
Neusser Feldweg 4
40670 Meerbusch

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODE1MBU

Sprechzeiten / Öffnungszeiten

nach Vereinbarung

Zu beachten ist auch der enge inhaltliche Zusammenhang der Vorhaben Ultranet und A-Nord. Es handelt sich letztlich um zwei Teilmaßnahmen des Gesamtvorhabens Korridor A, mit dessen Hilfe Offshore-Windenergie bis in die Lastzentren im Süden Deutschlands transportiert werden soll (Bestätigung des NEP 2022, S. 119). Die Unterbrechung des Korridor A soll zugleich eine Anbindung des Lastschwerpunktes Rhein-Ruhrgebiet ermöglichen (Bestätigung NEP 2022, S. 124). Daraus folgt, dass eine Standortentscheidung für den nördlichen Konverter des Vorhabens Ultranet nicht losgelöst von den Planungen für das Vorhaben A-Nord getroffen werden kann. Das Planungsziel muss es sein, die insgesamt raumverträglichste Lösung für die Trassenkorridore der Vorhaben A-Nord und Ultranet und den gemeinsamen Konverter zu finden. Die Suche nach einem geeigneten Konverterstandort muss daher aus der Perspektive des Gesamtvorhabens Korridor A erfolgen.

Dem werden die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen nach § 8 NABEG nicht gerecht. Das Vorhaben A-Nord wird ausschließlich als eine Folgemaßnahme betrachtet, sodass in Bezug auf diesen Teil des Gesamtvorhabens nur eine Prüfung erfolgt, ob die potentiellen Konverterstandortflächen des Vorhabens Ultranet auch an A-Nord angebunden werden können (Hauptdokument, S. 3-55). Mit der Bundesfachplanung für den Abschnitt C des Vorhabens Ultranet wird somit zugleich ein Zwangspunkt für das Vorhaben A-Nord gesetzt, sodass in Bezug auf letzteres die Wahl raumverträglicher Alternativen erheblich eingeschränkt wird.

Der bereits im Ausgangspunkt methodisch fehlerhafte Ansatz der Aufteilung in zwei Vorhaben, bei dem sich – letztlich auf Grund einer entsprechenden Prioritätensetzung durch die Vorhabenträgerin – der Abschnitt Osterath – Philippsburg als weiter fortgeschritten und daher planungsbestimmend erweist, setzt sich bei der Abgrenzung des Untersuchungsraums zur Findung von Konverterstandorten fort.

Mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur (Az. 6.07.00.02/2-2-3/10.0) wurde der Vorhabenträgerin eine Betrachtung der Standortflächen 20, 2, II, I und 5 aufgegeben. Dem lag im Kern der Bericht der ERM GmbH vom 28.06.2017 „Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche für die Errichtung des nördlichen Konverters“ zu Grunde (vgl. auch Hauptdokument, S. 4-2 ff.). Die Abgrenzung des Untersuchungsraums für diese Unterlage erfolgte durch eine Ellipse, deren nördlicher Scheitelpunkt 10 km nördlich des Netzverknüpfungspunktes Osterath liegt (ERM 2017, S. 7). Diese Abgrenzung wäre aber nur dann plausibel, wenn sich der Netzverknüpfungspunkt Osterath auch als nördlicher Endpunkt des Gesamtvorhabens darstellen würde. Da dieser aber als gemeinsamer Kuppelpunkt der Vorhaben A-Nord und Ultranet dienen soll, würde es guter fachlicher Praxis entsprechen, den Bereich des Netzverknüpfungspunktes als Mittelpunkt der Suchraumellipse festzulegen, zumindest für die Abschnitte C des Vorhabens Ultranet und D des Vorhabens A-Nord.

Die fehlerhafte Abgrenzung des Untersuchungsbereichs wird durch die Planungen für den Abschnitt D des Vorhabens A-Nord weiter perpetuiert. So liegt dem Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG für diesen

Abschnitt zur Ermittlung des im dortigen Verfahren südlichen Konverters wiederum der Bericht der ERM GmbH vom 28.06.2017 zu Grunde (A-Nord, Abschnitt D, Antrag § 6 NABEG, S. 249). Für das Vorhaben A-Nord werden also die Standortplanungen für Ultramet verwendet.

Die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsbereichs lässt sich auch nicht damit begründen, dass bei einer weiteren Verschiebung des Konverters nach Norden zugleich die als Erdkabel vorgesehene Trasse von A-Nord verkürzt und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für die Erdverkabelung bei diesem Vorhaben relativiert würde (vgl. ERM 2017, S. 9). Umgekehrt ließe sich argumentieren, dass dies vor dem Hintergrund der Mehrkosten einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung zu einer besseren Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens führen würde. Die Entscheidung darüber, welchem der Belange der Vorzug einzuräumen ist, wäre im Rahmen einer umfassenden Standortbewertung vorzunehmen, die auch Standorte nördlich des Netzverknüpfungspunkts Osterath erfasst, nicht aber bereits auf der Ebene der Abgrenzung des Untersuchungsraums.

Dass der Verweis auf eine Verkürzung der Erdverkabelungsstrecke beim Vorhaben A-Nord ein ungeeignetes Argument zur Abgrenzung des Untersuchungsraums ist, zeigt sich bei der Betrachtung weiter südlich gelegener Standortbereiche (ERM 2017, S. 77). Diese werden, trotz grundsätzlich bestehender Eignung, auf Grund der sich dadurch ergebenden größeren Leitungslängen für das Vorhaben A-Nord für die weitere Betrachtung abgeschichtet, mit der Folge, dass der Untersuchungsraum faktisch deutlich eingeschränkt wird. Dies betrifft auch den Standortbereich 10, dem zuvor noch die beste Eignung zugesprochen wurde. Die gesetzgeberische Entscheidung für die Erdverkabelung spielt an dieser Stelle keine Rolle mehr. Stattdessen wird auf die mit einem Erdkabel in einem verdichteten Raum verbundenen Auswirkungen und technischen Anforderungen verwiesen, um einen erheblichen Eignungsnachteil der südlichen Standortbereiche V, 8, 10 und 12 zu begründen. Wenn ein solcher besteht, würde dies jedoch sicher auch für den sich nördlich von Osterath anschließenden verdichteten Siedlungsbereich zwischen Krefeld und Uerdingen zutreffen. Dies macht deutlich, dass die Raumverträglichkeit des Gesamtvorhabens nur ermittelt werden kann, indem der Netzverknüpfungspunkt Osterath als Mittelpunkt des Untersuchungsraums definiert wird.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass potentielle Standortbereiche nördlich des Netzverknüpfungspunkts Osterath überhaupt nicht geprüft und die im Umfeld der Schaltanlage Gohr befindlichen Standortbereiche zu früh abgeschichtet wurden. Damit gehören potentiell geeignete Standortbereiche nicht zu den in den Unterlagen nach § 8 NABEG geprüften Alternativen. Mit Blick auf die erhebliche Bedeutung der geprüften Standortbereiche auf den Korridorvergleich kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies schlussendlich auch auf die Ermittlung des vorzugswürdigen Trassenkorridors auswirkt. Daher sind eine ergänzende Untersuchung geeigneter Konverterstandorte nördlich des Netzverknüpfungspunktes Osterath sowie eine vertiefte Untersuchung der Standortbereiche V, 8, 10 und 12 zu fordern, die dann jeweils hinsichtlich der Raumwirkungen des Gesamtvorhabens zu betrachten sind.

Der Korridorvergleich leidet zudem daran, dass dem Kriterium der Leitungslänge ein zu hohes Gewicht bei der Ermittlung der näher zu betrachtenden Standortbereiche zugebilligt wurde. Unmittelbar auf den Konverterstandort bezogene Raumwiderstände wie „sonstige Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche“ wurden pauschal nachrangig gegenüber dem Kriterium der Leitungslänge eingeschätzt, ohne nähere Prüfung, welche konkreten Raumwirkungen mit dem Leitungsneubau verbunden sind (ERM 2017, S. 58).

Erschwerend kommt hinzu, dass dabei ungebündelte Neubauabschnitte mit Abschnitten in Bündelung gleichgesetzt wurden. Dies führt dazu, dass ein Standort mit einer ungebündelten Neubaulänge von 210 Metern der schlechtesten Eignungskategorie zugeordnet wird, während ein Standort mit einer Neubaulänge von 1.390 Metern in die zweitbeste Eignungskategorie fällt (ERM 2017, S. 42, Standorte 24 und 5). Unberücksichtigt bleibt bei dieser Kategorisierung zudem, dass die Länge der Anbindungsleitungen zum Flächenschwerpunkt als Kriterium herangezogen wurde, auch wenn sich in vorangegangenen Untersuchungen gezeigt hatte, dass durch eine geeignete Anordnung der Konverter deutlich kürzere Leitungslängen erzielen lassen. Beispielhaft kann hier auf den Standort 9 verwiesen werden: mögliche Länge der Stichleitung ist 1.020 Meter; ERM 2017, S. 42 geht von 2.090 Metern aus. Entsprechendes lässt sich für diverse andere abgeschichtete Standortbereiche feststellen.

Dies zeigt, dass bereits die Herleitung der in den Unterlagen nach § 8 NABEG geprüften Standortalternativen auf Grund eines fehlerhaft abgegrenzten Untersuchungsraums und ungeeigneter Abwägungskriterien zu beanstanden ist. Eine Ermittlung insgesamt raumverträglicher Trassenkorridore ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Schließlich ist zu hinterfragen, ob der Bericht der ERM GmbH vom 28.06.2017 vor dem Hintergrund der Änderung von § 5 NABEG im Jahr 2019 noch eine geeignete Grundlage zur Ermittlung raumverträglicher Standortbereiche sein kann. § 5 Abs. 2 NABEG regelt nunmehr eindeutig, unter welchen Voraussetzungen die Bundesnetzagentur an Ziele der Raumordnung gebunden ist. Dies führt dazu, dass sich die pauschale Rückstellung von potentiellen Standortbereichen auf Grund raumordnerischer Zielvorgaben (siehe ERM 2017, S. 20), heute nicht mehr rechtfertigen lässt, sondern stattdessen eine Differenzierung nach Zielen mit und ohne Bindungswirkung erforderlich wäre.

Darüber hinaus leidet aber auch der Korridorvergleich unter Einbeziehung der auf Grund der Festlegung des Untersuchungsrahmens zu prüfenden Konverterstandortflächen an Fehlern, die sich auch auf die Wahl des Vorzugskorridors auswirken können.

Insofern ist insbesondere die vorschnelle Abschichtung des Standortbereichs 5 und – damit verbunden – der Korridoralternative A5 im Rahmen des Korridorvergleichs anzugreifen. Im Ausgangspunkt nicht zu beanstanden ist die Feststellung, dass sich diese Konverterstandortfläche im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 192 der Stadt Neuss und Nr. 31 der Stadt Kaarst befindet, welche jeweils als Nutzungsart Flächen für die

Landwirtschaft festsetzen. Damit ist unstreitig die Planungshoheit beider Kommunen von der Planung betroffen.

Fehlerhaft ist jedoch die Einschätzung, dass aus diesem Grund die Genehmigungsfähigkeit eines Konverters auf diesem Standort entfalle (Hauptdokument, S. 8-13) bzw. die Errichtung eines Konverters unzulässig sei (Anhang E.1, S. 185). Dies trifft nur für den Fall zu, dass die Genehmigung des Konverters im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens herbeigeführt werden soll. Für den Fall einer Einbeziehung des Konverters in die Planfeststellung der Leitungstrasse nach § 18 Abs. 2 NABEG gilt dies jedoch nicht.

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG können auch die Konverterstationen auf Antrag des Vorhabenträgers durch Planfeststellung zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass für die Leitungsbaumaßnahme selbst ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Hinsichtlich des Verfahrens und der materiellen Anforderungen ergeben sich keine Sonderregelungen. Die Planung erfolgt nach den allgemeinen Vorgaben des NABEG. Dementsprechend gelangt auch § 18 Abs. 4 S. 7, 8 NABEG zur Anwendung. Danach sind städtebauliche Belange nur zu berücksichtigen, können also in der Abwägung überwunden werden. Erfasst von dieser Regelung werden sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 11/19, S. 89). Eine damit korrespondierende Regelung für die Bundesfachplanung findet sich in § 5 Abs. 3 NABEG.

Da § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG keinen allgemeinen Anwendungsvorrang der Planfeststellung gegenüber der Bauleitplanung vorsieht, sondern eine Abwägung verlangt, wäre hier zu prüfen, ob die konkreten städtebaulichen Belange hinter der Standortentscheidung für einen Konverter zurücktreten müssten. Diese Prüfung ist jedoch nicht erfolgt.

Da die Vorhabenträgerin hier davon ausgegangen ist, dass die Standortfläche 5 auf Grund der entgegenstehenden Bauleitplanung zwingend auszuschließen sei, liegt insoweit ein Abwägungsausfall vor. Der Korridorvergleich ist unter Einbeziehung der Korridoralternative A5 zu wiederholen.

Zu kritisieren ist zudem der Umgang mit dem Standortbereich 20. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst stellt diesen zum einen als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dar, zudem auch als Fläche für Abgrabungen (Hauptdokument, S. 8-98). Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass insoweit eine Abweichung nach § 7 S. 3 BauGB oder ein nachträglicher Widerspruch erforderlich würde und geht daher davon aus, dass die alternativen Standorte deutlich vorzugswürdig seien (Hauptdokument, S. 8-99). Auch insofern ist auf § 5 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG zu verweisen. Es ist weder ein Widerspruch noch eine Abweichung erforderlich. Stattdessen sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Abwägung zugängliche Belange. Dabei wird hier auch zu berücksichtigen sein, dass mit der Darstellung von Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft im Flächennutzungsplan dem Außenbereich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur jene Funktion zugewiesen wird, die ihm bereits nach der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers in § 35 BauGB zukommt (BVerwG, 20.05.2010, 4 C 7.09). Vor diesem Hintergrund dürfte der deutlichen Abstufung des Konverterstand-

orts 20 eine Fehlgewichtung zu Grunde liegen. Diese findet sich auch bei der Gegenüberstellung der Prüfkriterien für den externen Faktor Konverter (Tabelle 8.5-61) so wieder.

Demgegenüber ist die Bewertung des Ziels 5.4.1 Z2 des Regionalplans Düsseldorf vom 13.04.2018 folgerichtig, auch hinsichtlich der Bewertung einer möglichen Zielabweichung. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass dieser Konflikt vermeidbar gewesen wäre. Die Zielbindung der Bundesfachplanung folgt hier aus § 5 Abs. 2 NABEG, da – nach den uns vorliegenden Informationen – die Bundesnetzagentur zwar an der Aufstellung des aktuellen Regionalplans beteiligt wurde, dem Ziel aber nicht nach § 5 Abs. 2 S. 2 NABEG widersprochen hat. Dies hätte die Bindungswirkung entfallen lassen mit der Folge, dass auch diese regionalplanerische Vorgabe im Wege der Abwägung überwunden werden könnte. Gerade vor dem Hintergrund, dass sich bei den vorangegangenen Untersuchungen der Standort 20 als jener Bereich mit der höchsten Eignung erwiesen hat (ERM 2017, S. 115), erweist sich der fehlende Widerspruch als problematisch. Da die im Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst erfolgte Darstellung dieses Bereichs als Fläche für Abgrabungen im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Ausweisung zu sehen ist, wirkt sich dies mittelbar auch auf die Abwägung zum Umgang mit dem Flächennutzungsplan aus.

Zu hinterfragen ist auch das Ergebnis der standortübergreifenden Prüfung der Standortbereiche 2 und II. Die sich hier potentiell ergebende Fläche wird bereits im Arbeitsschritt 1c abgeschichtet. Hintergrund ist, dass dadurch ein landwirtschaftlicher Weg in Anspruch genommen würde (Hauptdokument, S. 4-30). Es wurde aber offenkundig nicht geprüft, ob sich dadurch zugleich andere Konflikte vermeiden oder minimieren ließen. So tangiert die Standortfläche II auf ca. 0,02 ha Fläche einen nach BNatSchG geschützten Gewässerrandstreifen (Hauptdokument, S. 8-87). Hier hätte es nahelegen zu prüfen, ob sich dieser Konflikt durch eine leichte Verschiebung des Konverterstandorts innerhalb des Bereichs 2/II vermeiden ließe. Umgekehrt führt auch die Nutzung des Standortbereichs 2 dazu, dass das landwirtschaftliche Wegenetz anzupassen wäre. Dieser Konflikt ließe sich daher durch einen Verzicht auf den Bereich 2/II nur vermeiden, wenn als Konverterstandort der Bereich II gewählt wird.

Die Herleitung des Vorschlagskorridors und der Alternativen ist nicht in vollem Umfang nachvollziehbar. Die angesprochenen Kritikpunkte bei der Bewertung der einzelnen Standortbereiche wirken sich im Ergebnis auch auf den Korridorvergleich aus. Auch wenn insoweit stets nur einzelne Schutzgüter oder Raumwiderstände betroffen sind, lässt sich nicht ausschließen, dass sich dies auch auf die Ermittlung des vorzugswürdigen Trassenkorridors auswirkt. Die geprüften Alternativen unterscheiden sich jeweils nur hinsichtlich der Anbindung der potentiellen Konverterstandorte. Diese nehmen aber nur 1 bis 2 % der Gesamtfläche des Vorschlagskorridors in Anspruch. Dies hat zur Folge, dass selbst deutliche Unterschiede bei der Betroffenheit durch den Konverterstandort und die Anbindungsleitung nivelliert werden.

Exemplarisch lässt sich dies am Beispiel des Immissionsschutzes zeigen. Im Fall des Standortbereichs 2 sind 35,3 ha Flächen außerhalb der Standortflächen von Geräuschemissionen betroffen, in Fall des Standortbereichs II

nur 6,4 ha (Tabelle 8.5-52). Bei der Gegenüberstellung der Prüfkriterien für den externen Faktor Konverter tritt dieser deutliche Unterschied aber überhaupt nicht in Erscheinung (Tabelle 8.5-61). Vergleichbares gilt auch für die Betrachtung der Abstandsbereiche zu Wohnbauflächen (Tabelle 8.5-3). Letzteres führt gar zu der Einschätzung, dass der Umfang der Abstandsbereiche zur Wohnbebauung kein geeignetes Differenzierungskriterium sei (Hauptdokument, S. 8-19). Dem ist deutlich zu widersprechen.

Bei einer Gleichstromfreileitung führt das statische elektrische Feld zur Bildung einer Wolke elektrischer Ladungsträger um die Stromleitung herum. Im Vergleich zu einer Drehstromleitung kann sich das elektrische Feld dadurch auf eine bis zu doppelt so hohe Feldstärke verstärken (Deutscher Bundestag, Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, BT-Drs. 18/5948, S. 151). Die entstehende Raumladungswolke ionisierter Luftpartikel kann durch Wind über größere Entfernungen verdriftet werden mit dem Effekt, dass die elektrische Feldstärke auch mit Entfernung zur Leitungsachse weniger schnell abfällt (BT-Drs. 18/5948, S. 151). Zudem entstehen teils Oxidantien wie Ozon und Stickoxide, die sich auch in einiger Entfernung zur Leitung noch nachweisen lassen (Runge et al., Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponten, 2012, S. 117). Teils wird angenommen, dass damit auch erhöhte Gesundheitsrisiken verbunden sein können (Nachweise siehe BT-Drs. 18/5948, S. 166), konkret erhöhte Schadstoffablagerungen in der Lunge. Auf Grund der damit verbundenen Unsicherheiten und der schwachen Datenlage gerade bei HGÜ-Freileitungen, hat das Bundesamt für Strahlenschutz dieses Thema im Rahmen des Forschungsprogramms „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ aufgenommen. Weitergehende Erkenntnisse aus diesem liegen bislang jedoch nicht vor.

Diese Wirkfaktoren werden von der 26. BImSchV in Form von § 3a S. 1 Nr. 2 nur rudimentär erfasst. Die Unterlagen verhalten sich jedoch nur zu den elektrischen und magnetischen Feldern und beurteilen diese – insofern zutreffend – nach der 26. BImSchV (Hauptdokument, S. 3-45 f.). Ausgerechnet in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind die Unterlagen daher unzureichend. Hier sind weitere Untersuchungen zu den Wirkfaktoren zu fordern. Zugleich machen es die verbleibenden Unsicherheiten zwingend erforderlich, unter Vorsorgegesichtspunkten einen höheren Mindestabstand zur Wohnbebauung vorzusehen, als nach der 26. BImSchV bzw. den Vorgaben des LEP NRW vorgesehen, bzw. dem Abstand zur Wohnbebauung ein besonders hohes Gewicht beizumessen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Alternative A2 als offenkundig ungeeignet.

Auch wenn das vorhandene Umspannwerk bereits jetzt zur Folge hat, dass eine Siedlungsentwicklung des Ortsteils Osterath in südlicher Richtung ausgeschlossen oder nur eingeschränkt möglich ist, haben die Flächen südlich des Umspannwerks doch eine erhebliche Bedeutung für die Erholungs- und Freiraumnutzung. Diese steigt im Zuge der weiteren Verdichtung der vorhandenen Siedlungs- und Wohnbauflächen. Ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung ist daher nicht nur unter Vorsorgegesichtspunkten hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und der Lärmemissionen zu fordern, sondern auch mit Blick auf den Erholungswert der fußläufig bzw. mit dem Fahrrad gut zu erreichenden siedlungsnahen

Randbereiche. Würde dieser Belang sachgerecht gewürdigt, würde sich eine deutlich schlechtere Eignung der Korridoralternative A2 ergeben.

Abschließend möchten wir bereits jetzt vorsorglich darauf hinweisen, dass sich aus einer möglichen Genehmigung des Konverters in einem parallel zur Bundesfachplanung durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine zwingende Bindung für die Ermittlung des vorzugswürdigen Trassenkorridors ergeben darf. Wie auch bei einer abschnittsweisen Planfeststellung reduziert sich die Alternativenprüfung bei der Bundesfachplanung nicht auf die Gestaltungsspielräume, die die Zwangspunkte noch lassen. Vielmehr ist für jeden Abschnitt zu prüfen, ob eine andere Varianten des Gesamtvorhabens vorzugswürdig wäre. Die bereits realisierten Abschnitte sind dabei als öffentlicher Belang zwar zu berücksichtigen, können aber – insbesondere bei im früheren Verfahren nicht vorhersehbaren Problemen – in der Abwägung überwunden werden. Da es bei einer vorzeitigen Genehmigung des Konverterstandortes keine vorgelagerte abschließende Entscheidung über das Gesamtvorhaben gibt, hat der Übertragungsnetzbetreiber aus der Genehmigung eines Abschnitts heraus keine Gewähr, dass auch die Folgeabschnitte realisierbar sind. Die Alternativenprüfung bleibt daher rechtlich offen, auch wenn sich eine tatsächliche Vorprägung nicht bestreiten lässt. Das damit verbundene Realisierungsrisiko trägt der Vorhabenträger (Kment/Pleiner, Abschnittsbildung bei energiewirtschaftlichen Streckenplanungen, S. 32). Dem hat die Bundesnetzagentur bei der Entscheidung nach § 12 NABEG Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin